



A-Post
Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

13. Mai 2013

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Wettibachweg**

Im Rahmen der Offenlegung des Wettibachs und der Erstellung des Gemeindewegs entlang des Wettibachs wurde festgestellt, dass die Linienführung des Gemeindewegs nicht ganz dem projektierten Verlauf entspricht. Beim Verkauf der Bauparzelle Nr. 2209 wurde bemerkt, dass der öffentliche Weg in dieser Bauparzelle verläuft. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Gams beschlossen, die Parzellierung anzupassen und die betroffene Fläche der Bachparzelle Nr. 2150 zuzuscheiden. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan Wettibachweg soll diese Fläche zudem von der zweigeschossigen Wohnzone W2 in die Grünzone Freihaltung GF und ins übrige Gemeindegebiet üG ausgezont werden. In Anlehnung an Art. 32 Abs. 2 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) wurde das vereinfachte Verfahren angewendet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

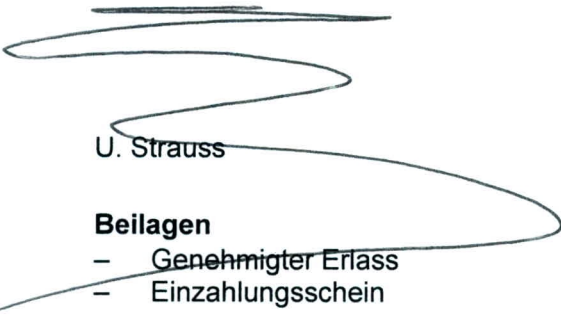


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung